

Aktenzeichen: 32-4354.1-A 94-013



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**A 94 München – Pocking
Ausbau der Fahrbahn B
zwischen AK München-Ost und Parsdorf
von BAB - km 10,850 bis BAB - km 12,210
Abschnitt 240 km 0,978 bis Abschnitt 260 km 0,012**

München, 15.11.2012

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung	5
1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	6
3.1 Unterrichtungspflichten	6
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	7
3.3 Natur- und Landschaftsschutz	8
3.4 Landwirtschaft	9
3.5 Denkmalschutz	9
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	10
4.1 Gegenstand / Zweck	10
4.2 Plan	10
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	10
4.3.1 Rechtsvorschriften	10
4.3.3 Betrieb und Unterhaltung	10
5. Entscheidungen über Einwendungen	10
6. Kostenentscheidung	11
B Sachverhalt	12
1. Beschreibung des Vorhabens	12
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	12
C Entscheidungsgründe	14
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	14
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	14
1.2 Verzicht auf Erörterungstermin	14
1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	15
2. Materiell-rechtliche Würdigung	16
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	16
2.2 Planrechtfertigung	16
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	16
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	16
2.3.2 Planungsvarianten	17
2.3.3 Ausbaustandard (Querschnitt)	17
2.3.4 Verkehrslärmschutz	17
2.3.4.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge	18
2.3.4.2 Verkehrslärberechnung	18
2.3.4.3 Beurteilung und Ergebnis	19
2.3.4.4 Schadstoffbelastung	20
2.3.4.5 Bodenschutz	21
2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege	21
2.3.5.1 Verbote / Öffentlicher Belang	21
2.3.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang / Eingriffsregelung	22

2.3.6	Gewässerschutz	24
2.3.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	24
2.3.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	24
2.3.7	Träger von Versorgungsleitungen	25
2.4	Private Einwendungen	26
2.5	Gesamtergebnis	27
2.6	Straßenrechtliche Verfügungen	27
3.	Kostenentscheidung	27

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

**Vollzug des FStrG;
A 94 München – Pocking
Ausbau der Fahrbahn B zwischen AK München-Ost und AS Parsdorf
von BAB-km 10,850 bis BAB-km 12,210
Abschnitt 240 km 0,978 bis Abschnitt 260 km 0,012**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der A 94 zwischen dem Autobahnkreuz München Ost und der Anschlussstelle Parsdorf, Fahrbahn B, Strecken-km 10,850 bis 12,210, Abschnitt 240 km 0,978 bis Abschnitt 260 km 0,012 mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan und die wasserrechtlichen Erlaubnisse umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtskarte	1 : 50.000
6	Querschnitte (Regelquerschnitt, kennzeichnender Querschnitt)	1 : 100
7.1	Lageplan zum Bauwerksverzeichnis	1 : 1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis	
11	Untersuchungen zu den Immissionen	
11.1	Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen	
11.2	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen	1 : 5.000
11.4	Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Berechnungen	

12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	1 : 2.000
13.2	Lageplan zur Entwässerung	1 : 1.000

Die Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Nr. 16) sind den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der OMV Deutschland GmbH und ihrem Baubeauftragten, damit die OMV die ihr behördlich auferlegten Freigaben für Arbeiten an der Mineralölferrleitung einschließlich Steuerkabel und hierfür notwendige Gutachten rechtzeitig einholen sowie ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen an der Leitung frühzeitig treffen kann.

3.1.2 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, damit die zeitliche Abwicklung der ggf. erforderlichen Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.3 Der E.ON Netz (Betriebszentrum Bamberg), damit die ggf. erforderlichen Sicherungs- und Anpassungsarbeiten an den betroffenen Strom- und Fernmeldeleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.4 Der E.ON Bayern AG, damit die ggf. erforderlichen Sicherungs- und Anpassungsarbeiten an den betroffenen Mittel- und Niederspannungsleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können. Alle Arbeiten sind frühzeitig mit dem Netzzentrum E.ON Bayern AG – Bau- und Betriebsmanagement Taufkirchen abzustimmen.

3.1.5 Der Colt Technology Services GmbH, damit die ggf. erforderlichen Sicherungs- und Anpassungsarbeiten an den betroffenen Glasfaserversorgungsanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.6 Den Gemeinsamen Kommunalunternehmen Ver- und Entsorgung (gKu VE) München Ost, damit die ggf. erforderlichen Sicherungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen (Hauptwasserleitung, Abwasserleitung) mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.7 Den Stadtwerken München Infrastruktur GmbH, damit die ggf. erforderlichen Sicherungsarbeiten an den betroffenen Erdgashochdruckleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.8 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

3.2.1 Unmittelbar vor Baubeginn im Bereich der Leitungen und Kabel sind die jeweiligen Beauftragten der Sparten hinzuzuziehen, soweit das vom jeweiligen Spartenträger gefordert wurde.

3.2.2 Sämtliche von den Versorgungsträgern (Sparten) geltend gemachten Leitungs- und Kabelschutzzonen sowie Leitungsschutzanweisungen sind zu beachten. Die Schutzzone der Mineralfernölleitung beträgt 10 m.

3.2.3 Die einschlägigen technischen Sicherheitsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter in Bezug auf die 110-kV Hochspannungsleitung sowie die Mittel- und Niederspannungsleitungen und sonstigen Leitungen, die im Bereich des Vorhabens verlaufen, sind einzuhalten.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der 110-kV-Hochspannungsleitung ist besondere Vorsicht geboten. Die Baufirmen sind unter Hinweis auf das Sicherheitsmerkblatt der E.ON Netz GmbH und die Unfallverhütungsvorschriften auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Umgebung von Hochspannungsleitungen aufmerksam zu machen.

Eine Unterschreitung des Schutzabstandes von 4,0 m zu den Leiterseilen ist mit Lebensgefahr verbunden. Die Bau-Berufsgenossenschaft empfiehlt deshalb zur höheren Sicherheit die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,0 m. Die zulässige Arbeitshöhe im Bereich der Freileitung ist anzufragen.

3.2.4 Für Arbeiten im Bereich der Mineralölfornleitung der OMV sind Anforderungen aus Freigaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sowie des TÜV Bayern zu beachten. Diese Leitung darf nur nach Zustimmung des Baubeauftragten der OMV mit schwerem Baugerät überfahren werden. Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur unter Anwesenheit des Baubeauftragten der OMV zulässig. Im Schutzstreifenbereich dürfen keine Bäume oder tief wurzelnde Sträucher gepflanzt werden.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

3.3.1 Rodungsarbeiten in den Gehölzbeständen neben der Fahrbahn dürfen nur außerhalb der Brut- und Vegetationszeit, das heißt in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden. Während der Brut- und Vegetationszeit dürfen Rodungen und die Räumung des Baufeldes nur vorgenommen werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sichergestellt ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.

3.3.2 Die in der Planunterlage 1 (Nr. 6.4.7) dargestellte Kompensationsmaßnahme soll spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Die Gestaltungsmaßnahme (Anlage Gehölzfläche 200 m² und Landschaftsrasen 6.400 m² – Unterlage 12.1) soll spätestens in der der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode fertig gestellt werden.

3.3.3 Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters gemäß Art. 9 BayNatSchG zu übermitteln.

3.3.4 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiootope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.3.5 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.

3.3.6 Der Unterhaltungszeitraum der Kompensationsmaßnahme auf den Grundstücken FI-Nr. 738 sowie FI-Nr. 648/1 der Gemarkung Unterföhring beträgt 15 Jahre.

3.4 Landwirtschaft

3.4.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

3.4.2 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.5 Denkmalschutz

3.5.1 Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern sind zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen, soweit dies durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich ist.

3.5.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem notwendigen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.5.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Für den

Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von der A 94 im Bereich von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+610 über nördlich der Fahrbahnen situierte Sickermulden und von Bau-km 0+610 bis Bau-km 1+360 über südlich der Fahrbahnen situierte Sickermulden in das Grundwasser erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen und Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen zur Erlaubnis grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Gestaltung der Sickermulden

In den Sickermulden ist eine mindestens 30 cm starke bewachsene Oberbodenschicht als belebte Bodenzone aufzubringen.

4.3.3 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem Straßenbaulastträger.

5. Entscheidungen über Einwendungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planfeststellung umfasst die Verbreiterung der Fahrbahn B der BAB A 94, München – Pocking (A3), zwischen der Anschlussstelle Parsdorf und dem Autobahnkreuz München-Ost an der Richtungsfahrbahn Pocking (A3) – München von km 10,850 bis km 12,210, um dem Verkehr einen durchgehenden Verflechtungsstreifen zur Verfügung zu stellen. Gegenwärtig stehen dort bei einer Breite der Richtungsfahrbahn von 11,00 m zwei Fahrstreifen und ein Seitenstreifen zur Verfügung.

Die Richtungsfahrbahn wird um 0,80 m verbreitert, damit ein Verflechtungsstreifen anstelle des entfallenden Seitenstreifens entsteht, zu dessen Ersatz wiederum zwei Nothaltebuchten errichtet werden.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 25.01.2012 beantragte die Autobahndirektion Südbayern, für das Vorhaben das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 27.02.2012 bis 27.03.2012 bei der Gemeinde Vaterstetten nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei Gemeinde Vaterstetten oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 10.04.2012 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Vaterstetten
- Landratsamt Ebersberg
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Polizeipräsidium Oberbayern Nord
- Vermessungsamt Ebersberg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (Bereich Landwirtschaft)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck (Bereich Forsten)

- OMV Deutschland
- COLT Telekom GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- E.ON Netz GmbH
- E.ON Bayern AG Steuerung Kundencenter
- Gemeinsame Kommunalunternehmen VE München-Ost
- GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
- MTI Teleport München GmbH
- Stadtwerke München GmbH

Ferner wurde das Sachgebiet 51 der Regierung (Höhere Naturschutzbehörde) beteiligt.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend. Von einem Erörterungstermin wurde abgesehen.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verzicht auf Erörterungstermin

Wir haben in diesem Verfahren gemäß § 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verzichtet (vgl. BVerwG NVwZ 2011, 177 Rn 35), weil im Verfahren nur von zwei Personen Einwendungen vorgebracht worden sind, denen die Autobahndirektion Südbayern ohne rechtliche Verpflichtung weitgehend Rechnung tragen wird. Aus den vorliegenden Unterlagen lassen sich alle Bedenken und Vorschläge abschließend beurteilen, so dass ein Erörterungstermin weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen noch zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde

beigetragen hätte, geschweige denn erforderlich wäre. Dieser Verzicht steht auch im Einklang mit dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 3c, 3e UVPG unter Beteiligung der Sachgebiete 50 und 51 der Regierung wurde im Januar 2012 durchgeführt. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern vom 27.01.2012 (Nr. 2/2012) ordnungsgemäß bekannt gegeben. Auf die Unterlagen zu dieser Prüfung, die den Planfeststellungsunterlagen unter Nr. 16 nachrichtlich beigefügt sind, wird insoweit verwiesen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist erforderlich, um den Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen). Die verkehrliche Belastung der A 94 ist im gegenständlichen Abschnitt zwischen der AS Parsdorf und dem AK München-Ost sehr stark vom Pendlerverkehr geprägt. Im morgendlichen Berufsverkehr kommen auf diesen Abschnitt, der vor der AS Parsdorf bei zwei bestehenden Fahrstreifen mit rund 3.300 Kfz/Std. bereits vollständig ausgelastet ist, an eben dieser AS rund 1.000 weitere Kfz/Std. hinzu, so dass die Leistungsfähigkeit bei weitem überschritten wird; diese wird zudem durch die Einflechtungsvorgänge deutlich gemindert. In der Folge treten zu den Spitzenstunden im Bereich der AS Parsdorf sowohl auf der Zufahrtsrampe als auch auf der durchgehenden Fahrbahn erhebliche Stauungen auf.

Die Maßnahme ist daher notwendig, um eine flüssigere Abwicklung des Verkehrs und eine Verminderung des Unfallrisikos zu erreichen.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen. Zudem trägt das Vorhaben zur Schaffung einer leistungsfähigen und dichten Straßeninfrastruktur im Verdichtungsraum München bei (LEP B V 1.4) und entspricht damit auch insoweit den Grundsätzen der Landesplanung und Raumordnung.

2.3.2 Planungsvarianten

Grundsätzlich sind solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (BVerwG vom 24.04.2009, 9 B 10.09 – juris, Rn. 5 m.w.N.).

Vorliegend folgt daraus, dass die Ausbauvariante mit der Nullvariante zu vergleichen ist. Dazu hat sich bereits aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung ergeben, dass die Nullvariante schon im Ansatz nicht geeignet ist, das Problem zu bewältigen. Einer weitergehenden Untersuchung von Varianten bedarf nicht.

2.3.3 Ausbaustandard (Querschnitt)

Die projektierte Lösung, den bestehenden Seitenstreifen unter Verbreiterung um 0,80 m zum Verflechtungsstreifen auszubauen und die Fahrbahn B insgesamt auf 11,80 m zu verbreitern und ersatzweise zwei Nothaltebuchten anzubauen erscheint sachgerecht. Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange; ihr liegt eine sehr sparsame und effektive Verwendung von Grund und Boden unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots zu Grunde, um den Verkehr sicher und leicht abzuwickeln.

2.3.4 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Der bestandsorientierte Ausbau der A 94 ist im Hinblick auf § 50 BImSchG und das daraus zu entnehmende Trennungsgebot die richtige Lösung; andere Planungsvarianten haben sich nicht gestellt.

2.3.4.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen, der auch für wesentliche Änderungen gilt.

In § 3 der Verkehrslärmschutzverordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

2.3.4.2 Verkehrslärberechnung

Grundlage für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die

Prognose, die eine Verkehrsmenge von 39.500 Kfz/Tag im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Die Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Zu dem Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, ist festzustellen, dass Vorgaben der RLS-90 verbindlich sind.

2.3.4.3 Beurteilung und Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Mit der Verbreiterung der Verbreiterung und dem Umbau des Seitenstreifens liegt ein erheblicher baulicher Eingriff vor. Jedoch wird durch diesen Eingriff der Beurteilungspegel weder um 3 dB(A) noch auf mindestens 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts noch von mindestens 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts weiter erhöht. Die Beurteilungspegel für den Prognoseplanfall von 71 dB(A) tags / 65 dB(A) nachts am Immissionsort 2 und von 70 dB(A) tags / 63 dB(A) nachts am Immissionsort 14 würden nämlich gemäß den schalltechnischen Berechnungen (Unterlage 11.1) auch im Prognosenullfall wenigstens erreicht oder gar überschritten werden. Die Überschreitungen stehen damit mit dem baulichen Eingriff nicht im Zusammenhang. Im Übrigen liegen die zwei Gebäude, für deren Außenfassaden die vorbenannten Beurteilungspegel ermittelt wurden, im Gewerbegebiet. Für die Büroräume in den Gebäuden werden die Tagwerte von 69 dB(A) deutlich unterschritten. Sie liegen bei 67 dB(A).

Lediglich ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass ineinanderübergehende Ein- und Ausfädelstreifen nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) auch keinen durchgehenden Fahrstreifen darstellen.

Maßnahmen zum Lärmschutz sind nicht erforderlich.

2.3.4.4 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Für Immissionen, die durch den Straßenverkehr hervorgerufen werden, ist maßgeblich die 39. BImSchV heranzuziehen.

Bei der Beurteilung von Belastungen der betroffenen Wohnbevölkerung ist entsprechend derzeitigem Kenntnisstand in der Wissenschaft besonders Augenmerk auf Stickstoffdioxide (NO₂) und Feinstaubpartikel (Ruß, Abrieb und Staub – PM₁₀) zu legen, wobei hier – im Grundsatz anders als bei Lärmimmissionen – auf die Gesamtbelastung, d.h. die Summation aus Vorbelastung z.B. Hausbrand und Gewerbebetrieben und die Zusatzbelastung aus dem Verkehr der gegenständlichen Baumaßnahme abzustellen ist. Die Prognoseberechnung für das Jahr 2020, der die

Verkehrszunahme gemäß der Verkehrsuntersuchung zu Grunde gelegt wurde, ist in Unterlage 11.4 enthalten. Danach werden die Jahresmittelwerte für die Schadstoffgruppen NO₂ und PM₁₀ am nächstgelegenen Gebäude eingehalten. Eine gesundheitsrelevante Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.3.4.5 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Verbreiterung der Fahrbahn, die zu einer Versiegelung von 0,13 ha führt, kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier den Verlust praktisch sämtlicher anderer Bodenfunktionen.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote / Öffentlicher Belang

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Dem Vorhaben stehen weder Gründe des Gebiets- noch des Artenschutzes entgegen. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich weder FFH- noch Vogelschutzgebiete (SPA- Gebiete).

Auch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Für die Fahrbahn selbst wird Straßenbegleitgrün im Umfang von 0,13 ha in Anspruch genommen, für die Böschung weitere 0,66 ha. Obgleich bei diesen Flächen aufgrund der erheblichen Belastungen durch den Straßenverkehr keine Lebensraumqualität angenommen werden kann, wurde vorsorglich entsprechend einer Forderung der Höheren Naturschutzbehörde als Auflage eine zeitliche Beschränkung für die Gehölzrodung in diesen Beschluss aufgenommen, um den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zuverlässig ausschließen zu können. Der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) entsprechend den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24.03.2011 (Az. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichem Prüfung in der Straßenplanung“ bedurfte es damit ausnahmsweise nicht.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die Rodung der Gehölzbestände von 500 m² gemäß § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG zugelassen.

2.3.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang / Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z.B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) sowie im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) dargestellt. Diese

Unterlagen geben Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigen die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Danach verbleiben folgende nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

- Versiegelung von 0,13 ha Straßenbegleitgrün
- Überbauung von 0,66 ha Straßenbegleitgrün

Die erstgenannte Beeinträchtigung ist auf den Umbau des Seitenstreifens zum Verflechtungsstreifen und auf den Anbau von zwei Nothaltebuchten zurückzuführen. Die zweitgenannte Beeinträchtigung beruht auf dem Umbau der Böschung.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für diese Eingriffe hat die Autobahndirektion Südbayern die zwischen den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätze vom 21.06.1993 für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben (Gemeinsame Grundsätze) herangezogen. Danach ergibt sich unter Berücksichtigung von Grundsatz 3.1 (Versiegelung fahrbahnnaher, unversiegelter Grünflächen) bei Ansatz eines Kompensationsfaktors von 0,3 ein Ausgleichsflächenbedarf von 0,04 ha für die erstgenannte Beeinträchtigung. Die Beeinträchtigung durch Umbau der Böschungen ist nicht relevant im Sinne der gemeinsamen Grundsätze; er erfordert auf Grund der Gestaltungsmaßnahme nach Unterlage 12.1 keines Ausgleichs und ist daher auch nicht in die Bilanzierung einzustellen.

Neben der Regelung in § 15 Abs. 2 BNatSchG, die nun Ausgleich und Ersatz als gleichrangig ansieht und nicht mehr einen Vorrang des Ausgleich vor dem Ersatz vorsieht, sprechen vorliegend fachliche ökologische Gründe dagegen, im Umgriff des Vorhabens eine vergleichsweise kleine Ausgleichsfläche zu etablieren, weil diese aufgrund der Einflüsse der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsraum schwerlich einen hohen naturschutzfachlichen Wert erreichen könnte. Zudem stehen auch Gründe der Verfügbarkeit und der Gesichtspunkt der agrarstrukturellen Belange einer solchen Lösung entgegen.

Die Autobahndirektion Südbayern hat daher den Ersatz der Beeinträchtigung auf den Grundstücken FI-Nr. 738 und 648/1 der Gemarkung Unterföhring nachgewiesen, die insgesamt 19 ha umfassen und sich im Eigentum der Autobahndirektion befinden. Diese Fläche liegt in einer Entfernung von etwa 10 km vom Eingriffsort an der A 99 südlich des Ismaninger Speichersees ebenfalls in der naturräumlichen Haupteinheit „Münchner Ebene“ (Nr. 51). Auf dieser Fläche wurde bereits der Ersatz anderer Maßnahmen, so z.B. für den nachträglichen Lärmschutz an der A 99 zwischen AS Ottobrunn und AK München-Süd durchgeführt. Hierzu wird auf das Maßnahmeblatt E1 dieser Maßnahme

und auf die Baubeschreibung „Ausgleichsfläche Flur-Nr. 738 und 684/1 Gemarkung Unterföhring südlich des Ismaniger Speichersees“ des Landschaftsbüros Narr Rist Türk vom 03.08.2007 verwiesen. Für das gegenständliche Vorhaben werden 0,04 ha der Fläche, auf der Gehölzpflanzungen (Baumflächen und Strauchhecken), Ansaat von wärmeliebenden Säumen und Magerrasen sowie Anlage von Rohbodenstandorten, Lesesteinhaufen und Einbringen von Totholzstammstücken bereits umgesetzt wurden, „abgebucht“. Die Voraussetzungen für die Anrechnung nach § 16 Abs. 1 BNatSchG sind erfüllt. Die Höhere Naturschutzbehörde hält diese Maßnahmen für ausreichend und geeignet und hat ihnen zugestimmt.

Insgesamt ist festzustellen, dass bei Anrechnung der bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahme und nach Realisierung der Gestaltungsmaßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen des situationsbedingt ohnehin vorbelasteten Naturhaushaltes und Landschaftsbildes verbleibt. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar.

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Soweit hier wie bisher eine Sammlung des Niederschlagswassers zur nachfolgenden gezielten Einleitung über Sickermulden in das Grundwasser vorgesehen ist, sind diese wasserrechtlichen Tatbestände gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nummer 4 WHG gestattungspflichtig. Obgleich die Einleitungsbauwerke nämlich nicht verändert werden, erhöht sich die Einleitungsmenge gegenüber der Ausgangsgenehmigung. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern oben unter A 4.1 (Entscheidung) gesondert ausgesprochen. Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG und Art. 15 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden, weil die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung von einer öffentlichen Straße, hier einer Bundesautobahn im öffentlichen Interesse liegt.

Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen sind schädliche Veränderungen des Grundwassers nicht zu erwarten. Zudem entspricht die möglichst flächige Versickerung dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen, das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen und damit auch Abflussspitzen an Oberflächengewässern zu vermeiden.

Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) sind nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Das Landratsamt Ebersberg (Untere Wasserrechtsbehörde) hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Die Straßentwässerung wurde vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim mit positivem Ergebnis überprüft. Die wasserwirtschaftliche Stellungnahme vom 19.05.2012 belegt, dass die bestehenden Mulden nach den Merkblättern DWA-A 117 und DWA-A 138 auch für das zusätzlich anfallende Sickerwasser ausreichend bemessen sind. Die zugrunde gelegten Annahmen von Abflussbeiwert, Jährlichkeit und Bodenkennwert entsprechen den anerkannten Regeln der Technik. Nach Mitteilung der Autobahndirektion Südbayern ist auch die nach DWA-M 153 erforderliche Ausbildung eines bewachsenen Oberbodens von 30 cm gewährleistet. Es liegt auch im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs einer Bundesfernstraße gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern und zudem auf Dauer zu gestatten. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis vor.

2.3.7 Träger von Versorgungsleitungen

Zunächst sind Ausführungen zu den Forderungen der OMV Deutschland GmbH (OMV) veranlasst. Die OMV hat insbesondere eine Festsetzung durch Auflage beantragt, dass „im Schutzstreifen keine Gebäude oder sonstigen Bauwerke errichtet, keine über die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehende Erdarbeiten durchgeführt, keine Bäume oder tief wurzelnde Sträucher gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Betrieb der Pipeline gefährden, vorgenommen werden dürfen.“ Zudem hat die OMV sinngemäß die Auflage beantragt, dass Arbeiten im Schutzstreifenbereich eine Prüfung bzw. Freigabe und Genehmigung der Regierung von Oberbayern, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Technischen Überwachungsvereins Bayern Hessen erfordern. Zwischen der OMV, der Aufsichtsbehörde und der Planfeststellungsbehörde besteht Einigkeit, dass die Erweiterung der Autobahn bei Bau-km 0+758 die Mineralölföhrleitung und den beidseitigen Schutzstreifen von je 5,0 m ab Leitungssachse schneidet. Hier sind bereits nach derzeitigem Kenntnisstand Erdarbeiten erforderlich, die unter den Wortlaut der oben zitierten Auflagenforderung fallen. Daher kann diese geforderte Auflage in diesen straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss nicht übernommen werden. In diesem Zusammenhang hilft nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch der – zutreffende – Hinweis nicht, dass der Auflagenvorschlag gemeinsam mit der oben sinngemäß wiedergegebenen Auflage zu sehen ist. Die erstgenannte Auflage, die auch im Merkblatt der OMV enthalten ist, regelt das Gefüge im Nutzungskonflikt zwischen Mineralölföhrleitung und hier eben der Autobahn im Grundsatz. Von diesem Grundsatz

muss vorliegend insoweit eine Ausnahme gemacht werden, als für den Anbau an die A 94 „Erdarbeiten, die über eine landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen“ notwendig sein werden. Sie dürfen selbstredend den Betrieb der Pipeline nicht gefährden; das werden die Freigaben des Landesamtes für Umwelt und des TÜV mit ihren Anforderungen und Maßgaben sicherstellen. Gründe, warum dies nicht möglich sein soll, sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich; bei einer Größenordnung der anzunehmenden Tiefenlage der Mineralölleitung von 3 m und einer Stärke der gesamten Autobahnaufbaus von etwa 0,80 m bleibt der – selbstverständlich im Detail mit den Leitungsträgern und damit auch mit der OMV abzustimmenden – Ausführungsplanung und den Anforderungen der Freigaben genug Raum, um einen sicheren und technisch praktikablen Bauablauf zu gewährleisten. Dass nunmehr technisch grundlegend andere Anforderungen als bei der ursprünglichen Bewältigung der Kreuzungssituation bei der erstmaligen Errichtung der A 94 in diesem Bereich gelten, ist von keiner Seite im Verfahren eingewandt worden. Im Übrigen wurden die von der OMV geforderten Auflagen zum Schutz der Mineralölfernleitung inhaltlich in vollem Umfang übernommen.

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3. wird verwiesen. Soweit die OMV Deutschland GmbH auch geltend gemacht hat, sämtliche Kosten, die für notwendige Begutachtungen z.B. des TÜV entstehen, seien ihr zu ersetzen, ist hierüber nicht in diesem Beschluss zu entscheiden, vielmehr richtet sich dies nach den geschlossenen Gestattungsverträgen bzw. sonstigen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Vorhabensträger und der OMV (vgl. auch Nrn. 5.6 und 5.7 des Bauwerksverzeichnisses – Unterlage 7.2).

2.4 Private Einwendungen

Für die Maßnahme muss – wie oben bereits beschrieben – nicht auf privates Grundeigentum zugegriffen. Sämtliche benötigte Flächen befinden sich im Eigentum des Bundes.

Zwei private Einwander haben darum gebeten, dass die neuen Fahrbahnmarkierungen nicht aufgelegt, sondern eingelegt werden sollen; es solle also keine Noppenmarkierung aufgebracht werden. So würde eine Lärmbelästigung vermieden werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Fahrbahnmarkierung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist, sondern auf Grund gesonderter verkehrsrechtlicher Anordnung festgelegt wird.

Dessen ungeachtet hat der Vorhabensträger gleichwohl zugesagt, im gegenständlichen Bereich anstatt einer Agglomeratmarkierung eine vollflächige Dünnschichtmarkierung zu verwenden, soweit Markierungen hier neu aufzubringen sind. Damit ist dem Anliegen der Einwendungsführer Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Lärmschutz unter 2.3.4 verwiesen.

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der A 94 zwischen dem AK München Ost und der AS Parsdorfauch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.6 Straßenrechtliche Verfügungen

Die gegenständliche Maßnahme bedarf keines Widmungsausspruchs. Es liegt vielmehr ein Fall des § 2 Abs. 6a FStrG vor, denn die A 94 wird im Sinne dieser Vorschrift verbreitert bzw. ergänzt. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG, dass nämlich der Straßenbaulastträger Eigentümer der des der Straße dienenden Grundstücks ist, sind ebenfalls erfüllt. Da die Baumaßnahme keine Änderungen im nachgeordneten Wegenetz zur Folge hat, sind auch keine Regelungen nach dem BayStrWG zu treffen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den oben unter Ziffer A. 2 aufgeführten Planunterlagen in der Gemeinde Vaterstetten zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Daneben kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.

München, 15.11.2012

Regierung von Oberbayern

Schreiber

Regierungsdirektor